

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

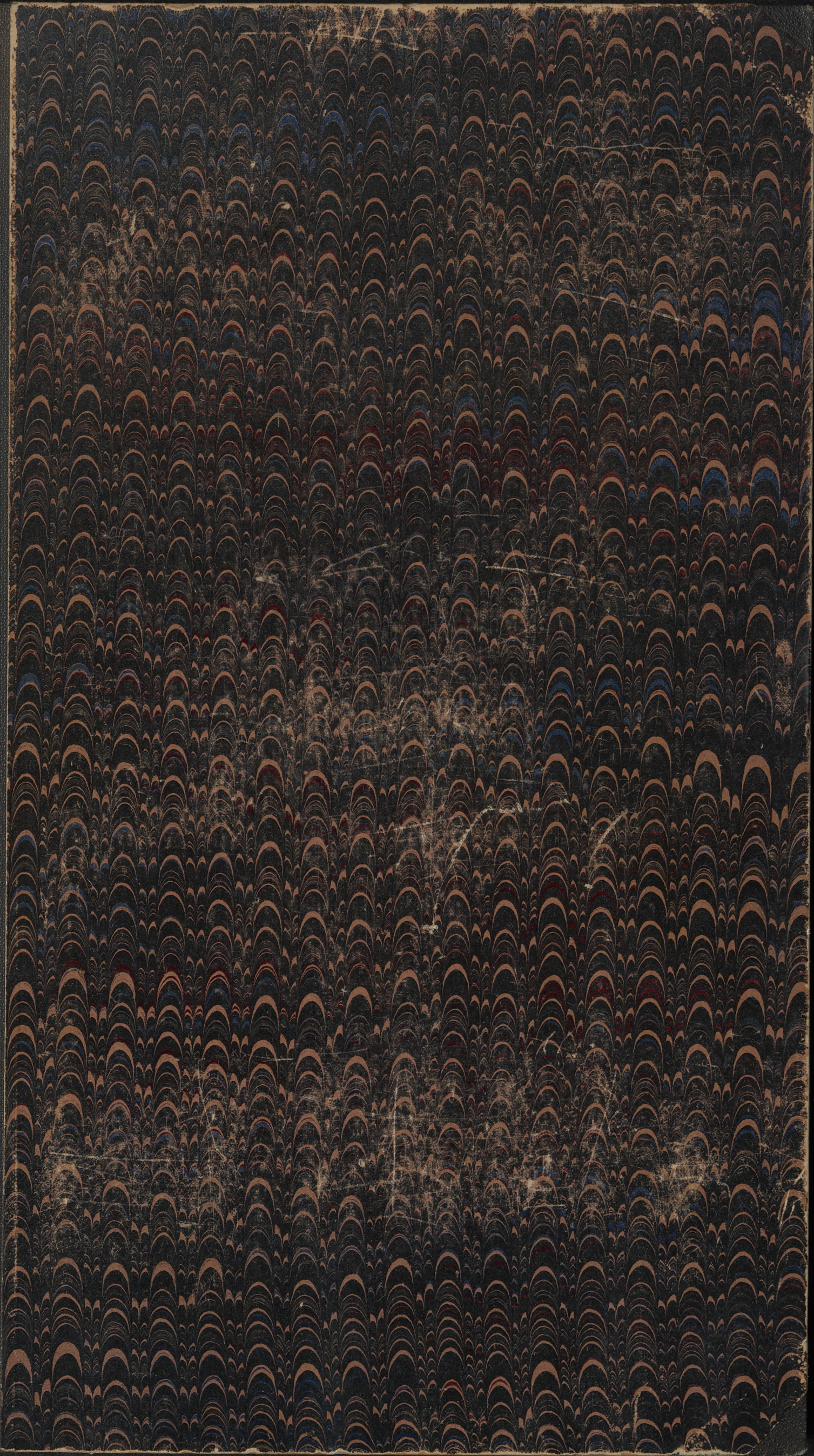
**Fernere Reichs-Gesetz zerstöhrliche/ und Land-Friedbrüchige Unternehmungen
derer Lüneburger/ in des Regierenden Hertzogs/ Carl Leopolds, zu Mecklenburg
Hertzogthümern und Landen**

[Mecklenburg]: [Verlag nicht ermittelbar], [1723]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1789512433>

Druck Freier  Zugang





Paul Leo polak 1724.

I
352



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1789512433/phys_0001



Mecklenburgische
Landesbibliothek
Schwerin

Math. f. I
2135-90

**Fernere Reichs- Befehl zerstöhrliche/ und Land-
Friedbrüchige Unternehmungen derer Lüneburger/ in des Re-
gierenden Herkogs/ CARL LEOPOLDS, zu Meck-
lenburg Herkogthümern und Landen.**

Auf eingelauffenen aller-und gnädigsten Befehl/ wird allen
und jeden Fürstlichen Mecklenburgschen Beamten hie-
mit ernstlich, und Vermeidung Zwey Hundert Reichsthä-
ler Straffe, und dem Befinden nach, bey remotion Ihrer Dienste, und
anderer ohnbeliebiger ohnausbleiblicher Verordnung, angedeutet:

Daß Niemand von Ihnen / auf die / von nun an / von
Schwerin/ oder Dömitz erhaltene; Schriftliche oder
Mündliche Citationes sich sistiren/ noch denen/ Nah-
mens des Herren Herkogs CARL LEOPOLDS
von Mecklenburg Durchl. oder von dem General-Ma-
jor von Viettinghoff, oder einem andern Sr. Durchl.
Civil oder Militair Befehlhaber / er sey wer er wolle /
ihnen zukommenden Ordres, auf keinerley Art und
Weise pariren / sondern selbige ohngesäumt verschlos-
sen anhero einlieffern sollen/

Und wird ein jeder Beamter, nicht allein gewarnet, sich für Ungelegen-
heit zu hüten, sondern auch befehliget, denen in ihren Aemtern befindli-
chen Forstmeistern / Pensionariis, Müllern / Forst- Bedienten
und Land- Zöllnern/ ohne allen Zeit-Verlust, eine gleichmäßige Anzeige
zu thun, und Sie zu bedeuten, daß, wenn ein oder ander dagegen handeln
würde, man ihn mit der angedroheten Straffung, ohne Ansehen der Per-
son, belegen werde. Wir wollen von dem empfang dieses Befehls /
und der im Amte gethaner fernern Anzeige, längstens binnen den nech-
sten 14. Tagen Berichts gewärtig seyn. Boizenburg, den 3. Julii, 1723.

**Zur Kayserlichen Execution gegen Mecklenburg Schwerin
verordnete Cammer- und Cassæ-Directores.**

Fabrice.

Schütz.

Meinere Bedenken: Dieß ist ein sehr wichtiger Punkt, den ich hier
bevorzugen möchte, um die Aufmerksamkeit der Herren Mitglieder
auf die Wichtigkeit der Sache zu lenken.

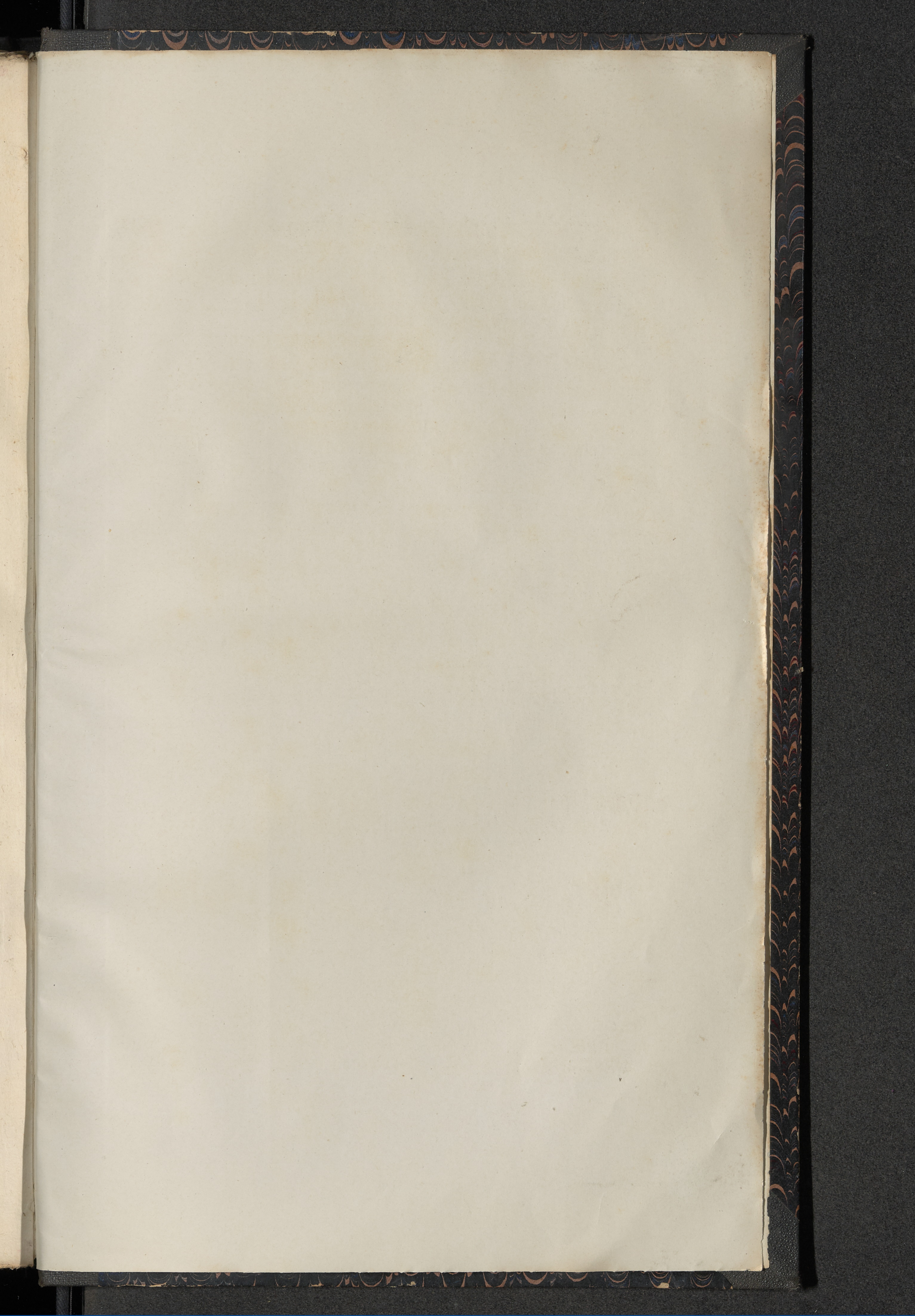
Auf die Angelegenheit, die ich hier vorbringe, möchte ich
noch einige Worte sagen, um die Wichtigkeit der Sache
noch mehr hervorzuheben.

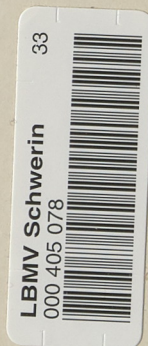
Das ist ein Punkt, den ich hier vorbringe, um die
Aufmerksamkeit der Herren Mitglieder auf die
Wichtigkeit der Sache zu lenken. Ich möchte
hier noch einige Worte sagen, um die Wichtigkeit
der Sache noch mehr hervorzuheben.

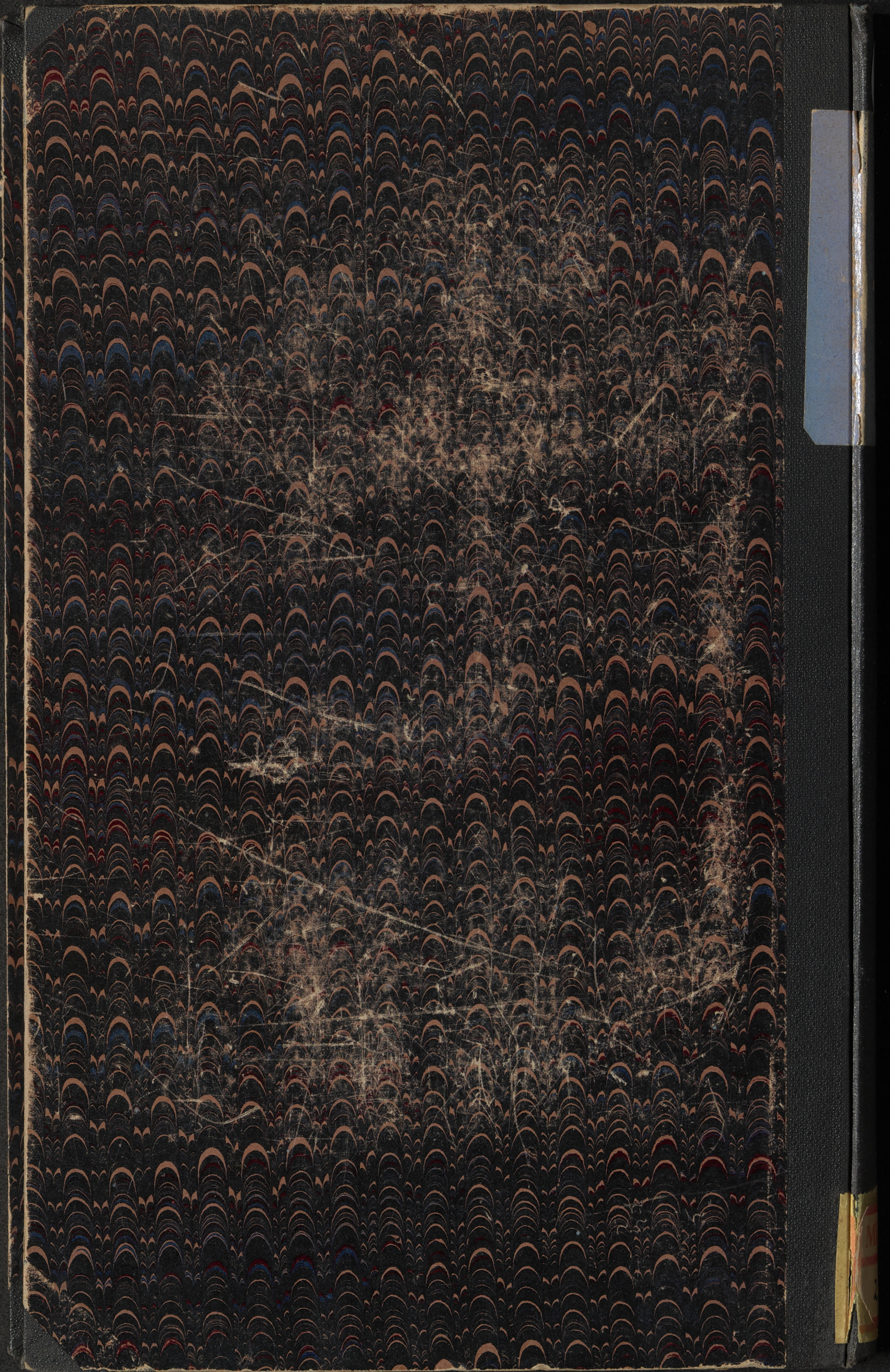
Ich möchte hier noch einige Worte sagen, um die
Wichtigkeit der Sache noch mehr hervorzuheben.
Ich möchte hier noch einige Worte sagen, um die
Wichtigkeit der Sache noch mehr hervorzuheben.

Zur Ausführung der Sache möchte ich noch
einige Worte sagen.

Dieß ist ein sehr wichtiger Punkt, den ich hier
bevorzugen möchte.







1. A. 6
Fernere Reichs - Befehl zerstöhrliche / und Land-
Friedbrüchige Unternehmungen derer Lüneburger / in des Re-
gierenden Herzogs / CARL LEOPOLDS, zu Meck-
lenburg Herzogthümern und Landen.

Auf eingelauffenen aller-und gnädigsten Befehl / wird allen
und jeden Fürstlichen Mecklenburgschen Beambten hie-
mit ernstlich, und Vermeidung Zwey Hundert Reichsthä-
ler Straffe, und dem Befinden nach, bey remotion Ihrer Dienste, und
anderer ohnbeliebiger ohnausbleiblicher Verordnung, angedeutet:

Daß Niemand von Ihnen / auf die / von nun an / von
Schwerin / oder Dömitz erhaltene; Schriftliche oder
Mündliche Citaciones sich sistiren / noch denen / Nah-
mens des Herren Herzogs CARL LEOPOLDS
von Mecklenburg Durchl. oder von dem General-Ma-
jor von Viettinghoff, oder einem andern Sr. Durchl.
Civil oder Militair Befehlhaber / er sey wer er wolle /
ihnen zukommenden Ordres, auf keinerley Art und
Weise pariren / sondern selbige ohngesäumt verschlos-
sen anhero einlieffern sollen /

Und wird ein jeder Beambter, nicht allein gewarnet, sich für Ungelegen-
heit zu hüten, sondern auch befehliget, denen in ihren Aemtern befindli-
chen Forstmeistern / Pensionariis, Müllern / Forst - Bedienten
und Land - Zöllnern / ohne allen Zeit - Verlust, eine gleichmäßige Anzeige
zu thun, und Sie zu bedeuten, daß, wenn ein oder ander dagegen handeln
würde, man ihn mit der angedroheten Straffung, ohne Ansehen der Per-
son, belegen werde. Wir wollen von dem empfang dieses Befehls /
und der im Amte gethaner fernern Anzeige, längstens binnen den nechs-
ten 14. Tagen Berichts gewärtig seyn. Boizenburg, den 3. Julii, 1723.

Zur Kayserslichen Execution gegen Mecklenburg Schwerin
verordnete Cammer-und Cassæ-Directores.

Fabrice.

Schütz.

